

Abstimmungsbekanntmachung der Hansestadt Lüneburg

1. Am Sonntag, 14.06.2020, in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr findet in der Hansestadt Lüneburg der Bürgerentscheid zu der Frage statt:

„Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?“

Dem Bürgerentscheid liegt das zulässige Bürgerbegehren zur o. g. Frage zugrunde. Die Begründung des Bürgerbegehrens im Sinne des § 32 Absatz 3 Satz 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz lautet:

„Seit Jahrzehnten verfügt Lüneburg über einen Flugplatz. Er ist nicht nur Sportstätte und öffentliche Verkehrseinrichtung, er wird auch im Rahmen des Katastrophenschutzes genutzt und ist ein Stützpunkt des Feuerwehrflugdienstes Niedersachsen. Das Flugplatzgelände ist ökologisch wertvoll und als Kaltluftschneise bedeutsam für das Klima der Stadt. Eine Verlängerung des Betreibervertrages mit dem Luftsportverein stellt sicher, dass das Gelände keiner anderen Nutzung zugeführt und die Fläche nicht versiegelt und bebaut wird.“

2. Die Hansestadt Lüneburg ist in 43 allgemeine Abstimmungsbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten vom 08.05.2020 bis 20.05.2020 zugestellt werden, sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Abstimmungsberechtigten ihre Stimme abgeben können.

3. Abstimmende Personen, die für den Bürgerentscheid einen Abstimmungsschein haben, können an dem Bürgerentscheid in der Hansestadt Lüneburg
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsraum der Hansestadt Lüneburg oder
 - b) durch Briefabstimmungteilnehmen.

- zu a) Eine abstimmende Person, die für den Bürgerentscheid keinen Abstimmungsschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem Abstimmungsraum des Abstimmungsbezirks abgeben, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen ist.

Die abstimmenden Personen haben zur Abstimmung ihre Abstimmungsbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass mitzubringen. Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstands auszuweisen.

Die Abstimmungsbenachrichtigung soll bei der Abstimmung abgegeben werden.

- zu b) Wer seine Stimme durch Briefabstimmung abgeben will, muss bei der Hansestadt Lüneburg einen Abstimmungsschein mit Briefabstimmungsunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag sowie amtlicher Abstimmungsbriefumschlag) beantragen und seinen Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Abstimmungsschein so rechtzeitig der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort

spätestens am Abstimmungstag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

4. Abgestimmt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Abstimmungsraum bereitgehalten werden. Jede abstimmende Person erhält bei Betreten des Abstimmungsraums einen Stimmzettel, sofern die Abstimmungsberechtigung vorliegt.

Jede abstimmende Person hat eine Stimme.

Der Stimmzettel zum Bürgerentscheid enthält die Abstimmungsfrage: „Soll die Hansestadt Lüneburg mit dem Luftsportverein Lüneburg e. V. einen Vertrag über den Weiterbetrieb des Flugplatzes Lüneburg über den 31.10.2020 hinaus für 15 Jahre abschließen?“ sowie je Antwortmöglichkeit einen Kreis für die Kennzeichnung.

Auf dem Stimmzettel hat die abstimmende Person unter der gestellten Frage die Möglichkeit, bei „Ja“ oder bei „Nein“ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich zu machen, welcher Antwortmöglichkeit sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen von den abstimmenden Personen in einer Abstimmungskabine des Abstimmungsraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

5. Die Abstimmung sowie die im Anschluss an die Abstimmung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses im Abstimmungsbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist. Dabei sind die jeweils aktuell geltenden Beschränkungen durch die Corona-Pandemie zu berücksichtigen.
6. Jede abstimmungsberechtigte Person kann ihr Abstimmungsrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der/des Abstimmungsberechtigten eine Stimme abgibt (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Lüneburg, 06.05.2020

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge